

VERWALTUNGSANORDNUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON FORSCHUNGSSEMESTERN

Vom 5. Februar 1975 mit den Ergänzungen vom 13.09.1982, 04.12.1986, 05.08.1996 und 11.09.2002

1. Grundlage für die Gewährung von Forschungssemestern

- 1.1 Forschungssemester werden allein nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verwaltungsanordnung gewährt.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Forschungssemesters besteht nicht.
- 1.3 In Berufungs- und Bleibeverhandlungen werden keine Forschungssemester vereinbart.

2. Bedeutung der Gewährung eines Forschungssemesters

- 2.1 Durch die Gewährung eines Forschungssemesters wird der Hochschullehrer für die Dauer eines Semesters von der Lehrverpflichtung freigestellt, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich einem konkreten Forschungsvorhaben mit besonderem Nachdruck zu widmen.
- 2.2 Die Gewährung eines Forschungssemesters schließt - außer in den in Nummer 2.3 genannten Fällen - nicht zugleich die Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge ein. Die weiteren dem Hochschullehrer obliegenden Dienstpflichten (z. B. Mitwirkung in der wissenschaftlichen Verwaltung, in der akademischen Selbstverwaltung sowie an staatlichen und akademischen Prüfungen, Betreuung von Diplomanden, Doktoranden und anderen Prüfungskandidaten) bleiben durch die Gewährung eines Forschungssemesters unberührt.
- 2.3 Teilt der Hochschullehrer bei der Antragstellung unter Angabe von Aufenthaltsort und -zweck mit, daß er zur Durchführung des Forschungsvorhabens (Nummer 2.1) während des Forschungssemesters bis zu insgesamt vier Wochen außerhalb Hamburgs forschend tätig werden muß, so ist mit der Gewährung des Forschungssemesters zugleich der hierfür erforderliche Sonderurlaub für Forschungszwecke unter Fortzahlung der Bezüge genehmigt, sofern der Präsident der Hochschule im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Wirksamkeit der Genehmigung ist davon abhängig, daß der Hochschullehrer dem Präsidenten der Hochschule vor jeder forschungsbedingten Tätigkeit außerhalb Hamburgs deren Dauer (erster und letzter Tag) mitteilt.
- 2.4 Erfordert das Forschungsvorhaben eine über vier Wochen hinausgehende Forschungstätigkeit außerhalb Hamburgs, ist ein gesonderter Antrag auf Gewährung von Sonderurlaub für Forschungszwecke zu stellen.

3. Begünstigter Personenkreis

- 3.1 Die Gewährung von Forschungssemestern ist grundsätzlich auf beamtete Hochschullehrer im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziffer 1 HmbHG (Universitätsprofessoren/Professoren) und

beamtete Dozenten, die gemäß § 164 HmbHG in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verblieben sind, beschränkt.

- 3.2 Darüber hinaus kann wissenschaftlichen Angestellten ein Forschungssemester gewährt werden, wenn ihnen durch die Nebenabrede und Aufgabenbeschreibung zum Anstellungsvertrag die Aufgaben eines Hochschullehrers (Nummer 3.1) einschließlich der für Hochschullehrer vorgeschriebenen Regellehrverpflichtung übertragen worden sind.
- 3.3 In den letzten beiden Jahren vor der Emeritierung / dem Eintritt in den Ruhestand wird kein Forschungssemester mehr gewährt.

4. Subjektive Voraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung eines Forschungssemesters ist, daß der Hochschullehrer während der in den Nummern 4.2 und 4.3 genannten Zeiträume die ihm hauptamtlich obliegenden Aufgaben ununterbrochen wahrgenommen, insbesondere die Regellehrverpflichtung nach Maßgabe der dazu ergangenen Bestimmungen erfüllt hat.
- 4.2 Ein Forschungssemester kann frühestens gewährt werden, nachdem der Hochschullehrer ununterbrochen acht Semester an der Hochschule gelehrt hat. Zeiten einer hauptamtlichen Lehrtätigkeit (einschl. Professurvertretungen) an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes können angerechnet werden, wenn die wahrgenommenen Aufgaben denen des in den Nummern 3.1 und 3.2 genannten begünstigten Personenkreises entsprochen haben. Das gleiche gilt für Zeiten einer Gastprofessur, auch wenn diese im Ausland wahrgenommen wurde, mit der Einschränkung, daß lediglich ein Semester angerechnet werden kann. Mindestens zwei der acht Semester muß der Hochschullehrer jedoch an der seiner Hochschule in Hamburg gelehrt haben. Zeiten und Umfang einer wahrgenommenen Vertretungs- oder Gastprofessur sind bei der Antragstellung nachzuweisen.
- 4.3 Ist dem Hochschullehrer ein Forschungssemester an seiner Hochschule in Hamburg oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bereits bewilligt worden, so kann vor Ablauf von weiteren acht Semestern Lehrtätigkeit ein neues Forschungssemester nicht gewährt werden. Von diesem Grundsatz kann in begründeten Einzelfällen zugunsten des Hochschullehrers abgewichen werden, wenn dem Hochschullehrer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, insbesondere weil die Voraussetzung der Nummer 5.1 nicht vorlag, das vorhergehende Forschungssemester erst später als nach acht Semestern gewährt werden konnte. Eine Kürzung der Wartezeit zum Ausgleich für die Mitwirkung an Prüfungen, die Betreuung von Diplomanden, Doktoranden und anderen Prüfungskandidaten sowie für die Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung ist ausgeschlossen.

4.4 Wird ein Hochschullehrer in anderer Weise als durch Gewährung eines Forschungssemesters für einen Zeitraum von sechs oder mehr Monaten zur Wahrnehmung von Forschungsaufgaben von seiner Lehrverpflichtung freigestellt, so unterbricht diese Freistellung die Wartezeit von acht Semestern ununterbrochener Lehrtätigkeit (Nr. 4.3) nicht, wenn durch sie eine Kapazitätsminderung in der jeweiligen Fachrichtung nicht eintritt.

4.5 Der Hochschullehrer muß in dem Antrag auf Gewährung eines Forschungssemesters das Forschungsvorhaben benennen und beschreiben, das während des Forschungssemesters gefördert werden soll. Es muß wissenschaftlichen Ansprüchen genügen.

5. Objektive Voraussetzungen

Die Gewährung eines Forschungssemesters setzt voraus, daß der Fachbereich zuvor das Vorliegen folgender Voraussetzungen bestätigt hat:

5.1 Die Vollständigkeit des Unterrichts in der betreffenden Fachrichtung muß gewährleistet bleiben. Dies kann regelmäßig angenommen werden, wenn kein anderer Hochschullehrer der gleichen Fachrichtung für den gleichen Zeitraum

- durch die Gewährung eines Forschungssemesters,
- infolge einer der in Nummer 4.4 genannten Forschungstätigkeiten,
- durch die Gewährung sonstigen Sonderurlaubs von seiner Lehrverpflichtung freigestellt ist.

5.2 Im Fachbereich Medizin muß in den klinischen und den klinisch-theoretischen Fachrichtungen die Vollständigkeit der Krankenversorgung sichergestellt bleiben.

5.3 Die Wahrnehmung staatlicher Angelegenheiten, die einer Stelle der Hochschule gemäß § 6 Abs. 3 HmbHG als Auftragsangelegenheit übertragen worden sind, muß gewährleistet bleiben.

5.4 Für die Weiterbetreuung der Diplomanden, Doktoranden und anderen Prüfungskandidaten muß ausreichend Vorsorge getroffen sein.

5.5 Zusätzliche Vertretungskosten dürfen nicht entstehen.

Bei den senatsunmittelbaren wissenschaftlichen Einrichtungen tritt, soweit diese Bestimmungen die Abgabe von Erklärungen und Bestätigungen vorsehen, an die Stelle des Fachbereichs der Akademische Senat.

6. Auflagen

Die Gewährung eines Forschungssemesters ist mit folgenden Auflagen zu verbinden:

6.1 Die Verpflichtung, an staatlichen und akademischen Prüfungen mitzuwirken (§ 12 Abs. 3 Ziffer 1 HmbHG), bleibt grundsätzlich unberührt. Sie entfällt, wenn die für die Prüfungen zuständigen Organe die Durchführung dieser Prüfungen auch ohne Mitwirkung des Hochschullehrers gewährleisten können; dies ist durch eine entsprechende Erklärung des Fachbereichs zu bescheinigen.

6.2 Während des Forschungssemesters ist die Übernahme von vergüteten Tätigkeiten ausgeschlossen (z. B. Gast- und Vertretungsprofessuren, Gast- und Vertretungsdozenturen, Lehraufträge).

7. Verfahren und Fristen

7.1 Über die Gewährung eines Forschungssemesters entscheidet der Präsident auf Antrag des Hochschullehrers.

7.2 Der Antrag ist unter Beifügung der Erklärungen des Fachbereichs (Nummern 5 und 6.1) unter Verwendung des vom Präsidenten der Hochschule hierfür vorgesehenen Vordrucks zu stellen. Er muß alle Angaben enthalten, die für eine abschließende Bearbeitung nach Maßgabe dieser Verwaltungsanordnung notwendig sind.

7.3 Der Antrag muß beim Präsidenten der Hochschule

**für ein Sommersemester bis zum 15. Juli des Vorjahres,
für ein Wintersemester bis zum 15. Januar des Jahres, in dem das Wintersemester beginnt,**

eingegangen sein. Eine Verlängerung dieser Antragsfristen ist ausgeschlossen.

7.4 Anträge, die nach Ablauf der in Nummer 7.3 genannten Frist eingehen, bleiben ohne weitere Prüfung unberücksichtigt.

7.5 Genügt ein Antrag bei Ablauf der in Nummer 7.3 genannten Frist nicht den in Nummer 7.2 vorgesehenen Anforderungen, kann er ohne weitere Prüfung unberücksichtigt bleiben. Der Präsident der Hochschule soll jedoch dem Antragsteller Gelegenheit geben, Mängel bis zum Ablauf der Antragsfrist zu beheben.

7.6 Weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt die in Nummer 7.1 genannte Stelle.

8. Ausnahmen

~~Das Hochschulamt kann im Einzelfall Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen.~~

(Erlassen von der Behörde für Wissenschaft und Kunst für die Universität Hamburg. Durch Verfügungen der Behörde für Wissenschaft und Forschung vom 13. September 1982 erstreckt auf die Hochschule für Wirtschaft und Politik, vom 4. Dezember 1986 auf die Technische Universität HamburgHarburg - (für die HWP redaktionell überarbeitet) - Stand: Juni 1987)

Verfügung zur Übertragung von Befugnissen des Präses der Behörde für Wissenschaft und Forschung als Dienstvorsetzter auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Hamburger Hochschulen

Vom 5. August 1996

C.

Änderung der Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Forschungssemestern

Nummer 8 erhält folgende Fassung:

"Ausnahmen

Die Präsidentin/der Präsident der Hochschule bzw. das Direktorium des Universitäts-Krankenhauses Ep-

pendorf kann im Einzelfall Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen. ~~Über die Anwendung dieser Befugnis erstattet die Präsidentin/der Präsident gegenüber der Behörde für Wissenschaft und Forschung einen jährlichen Bericht.~~"